

Az.: F 7 C 20/11

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss
Flurbereinigungsgericht
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 46 - 48, 08523 Plauen

- Beklagter -

wegen

Bodenordnungsverfahren
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 8. November 2012

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Für die baren Auslagen des Gerichts wird ein Pauschsatz nicht erhoben.

Gründe

1 Da das Verfahren von den Parteien in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, war es in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

2 Nach § 161 Abs. 2 VwGO hat das Gericht in diesem Fall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 28. September 2012 seinen streitgegenständlichen Bescheid aufgehoben hat, weil eine gesetzliche Grundlage für den Erlass fehlte, entspricht es der Billigkeit, ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

3 Von der Festsetzung eines Pauschsatzes für die baren Auslagen des Gerichts wird abgesehen (§ 60 LwAnpG i. V. m. § 147 Abs. 1 und 3 FlurbG); Gerichtsgebühren fallen gemäß § 147 Abs. 3 FlurbG nicht an.

4 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*